Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 47b VBG Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.03.2025

1. (1)§ 63b Abs. 1 bis 3 GehG ist auf Vertragslehrpersonen anzuwenden.
2. (2)§ 63b Abs. 4 bis 8 GehG ist auf Vertragslehrpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, dass
    1. 1.gemäß Abs. 4 für jede Monatswochenstunde 272,8 € gebührt und
    2. 2.der Zuschlag gemäß Abs. 8 34,8 € beträgt.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at